

Zuchtreglement



R_030308.02_R05_ms_Zuchtreglement



ZUCHTREGLEMENT

Als Ergänzung zum "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)" der SKG

Vorbemerkung: In den folgenden Bestimmungen wird bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet; selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils mit eingeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB
ANIS	Animal Identity Service
AKC	American Kennel Club
CKC	Canadian Kennel Club
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
KB	Künstliche Besamung
OFA	Orthopedic Foundation for Animals
PRA	Progressive Retinaatrophie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKAS	Schweizerischer Klub Asiatische Spitze
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement des SKAS
ZuKo	Zuchtkommission des SKAS
ZV	Zentralvorstand der SKG



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDLAGE	4
3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG (KÖRBESTIMMUNGEN)	5
3.1 Pflicht zur Ankörung	5
3.2 Ankörung	5
3.3 Abkörung	8
3.4 Importhunde	9
4. ZUCHTBESTIMMUNGEN	9
4.1 Paarung	9
4.2 Wurf	10
5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN	12
5.1 Anforderung an Zuchtstätten	12
5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	13
5.3 Kontrolleure	14
5.4 Finanzierung	14
6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN	14
7. ABGABE DER WELPEN	14
8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN	14
8.1 Des Züchters	14
8.2 Des Rasseklubs	15
9. REKURSE	16
10. SANKTIONEN	16
11. GEBÜHREN UND RICHTPREISE	17
12. PUBLIKATIONSORGANE	17
13. WEITERE BESTIMMUNGEN	17
14. ÄNDERUNGEN	17
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18



1. EINLEITUNG

1.1 Zuchtziel

Die Züchter Asiatischer Spitze, sowie die Klubfunktionäre, bemühen sich um die Zucht von

- gesunden
- exterieur-, wesens- und verhaltensmässig standardkonformen Hunden.

1.2 Als Grundlage dienen die offiziellen, in dem Ursprungsland der Rassen erarbeiteten und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standards.

1.3 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, rassegerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseeigenschaften und -bedürfnisse zu informieren.

2. GRUNDLAGE

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Zuchtrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter der vom Schweizer Klub Asiatische Spitze (SKAS) betreuten Rassen, welche einen von der FCI/SKG geschützten Zuchtnamen besitzen, sowie für die Eigentümer von Zuchtrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SKAS als Mitglied angehören oder nicht.

2.3 Die vom SKAS derzeit betreuten Rassen sind:

FCI-Gruppe 5, Spitze und Hunde vom Urtyp
aus Sektion 5, Asiatische Spitze und verwandte Rassen

Akita	255
Hokkaido	261
Kai	317
Kishu	318
Shiba	257
Shikoku	319
American Akita	344

2.4 Der SKAS kann die Zahl der von ihm betreuten Rassen nur im Einverständnis mit der SKG ändern. Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung des SKAS, die über einen allfälligen Antrag an den Zentralvorstand der SKG entscheidet.



- 2.5 Der Zuchtkommission fällt die Aufgabe zu, die Zucht der Asiatischen Spitze, sowie die Einhaltung dieses Zuchtreglements und des ZER, zu überwachen. Sie soll die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG (KÖRBESTIMMUNGEN)

3.1 Pflicht zur Ankörung

- 3.1.1 Die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) ist für alle Asiatischen Spitze, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

- 3.1.2 Nachkommen von nicht angekörnten Hunden erhalten keine Abstammungs-urkunde von der SKG und sind demzufolge weder zur Zucht noch zu Ausstellungen der SKG und des SKAS zugelassen.

- 3.1.3 Ausnahme: Die Welpen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz sind solche Hündinnen vom SKAS ankören zu lassen (vorbehalten Art. 3.2.2).

3.2 Ankörung

Die Ankörung entscheidet über die Zuchtzulassung eines Hundes.

3.2.1 Zulassungsbedingungen

- a) An Ankörungen können nur Hunde vorgeführt werden, die im SHSB eingetragen sind. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- b) Die Hunde müssen am Tage der Ankörung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.
- c) Hitzige Hündinnen sind unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
- d) Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden, von der FCI anerkannten Rassestandard in hohem Masse entsprechen (mindestens Qualifikation "sehr gut"). Dies ist mit einem nationalen oder internationalen Ausstellungsergebnis im In- oder Ausland zu bestätigen. Die in Art. 11.3 des ZER genannten Bedingungen sind zu erfüllen.

e) Hüftgelenks-Untersuchung:

Es können nur Hunde angekörnt werden, die HD-frei (Grad A) sind, oder die höchstens in den Grad B (Übergangsform) eingestuft sind.

Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie dürfen ausschliesslich bei einem dafür eingerichteten, in der Schweiz niedergelassenen Tierarzt gemacht werden. Ihre Auswertung hat ausnahmslos durch die veterinärmedizinische Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich zu erfolgen.



f) Augen-Untersuchung:

Es können nur Hunde angekört werden, die frei von vererbbaeren Augenkrankheiten sind.

Die obligatorische Augenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden vorgenommen werden. Sie ist von einem dafür zugelassenen Ophthalmologen durchzuführen.

g) Verhaltens-Beurteilung:

Es können nur Hunde angekört werden, welche die Verhaltensbeurteilung des SKAS bestanden haben.

h) Exterieur-Beurteilung:

Es können nur Hunde angekört werden, die von einem durch den SKAS gewählten und von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard der FCI und auf zuchtausschliessende Fehler kontrolliert wurden und diese Kontrolle bestanden haben.

i) Importhunde:

HD-Röntgenaufnahmen, welche im Ausland gemacht wurden, werden vom SKAS nur akzeptiert, wenn diese bereits vor dem Importdatum gemacht wurden und die Bedingungen bezüglich Alter und Kennzeichnung gemäss Art.3.2.1e erfüllt sind.

Augen-Atteste, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind und die Anforderungen an das Mindestalter (Art.3.2.1f) sowie an die Gültigkeit in Art.4.1.2 in diesem Reglement erfüllen, werden vom SKAS durch administrative Übernahme akzeptiert.

3.2.2 Zuchtzulassung

Um zur Zucht zugelassen zu werden, müssen dem Zuchtwart folgende Dokumente im Original vorliegen:

- HD-Zeugnis
- Augen-Attest, nicht älter als 12 Monate
- Ausstellungsbericht
- Protokoll der Verhaltens-Beurteilung SKAS
- Exterieur-Beurteilung SKAS

Überdies muss die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde im Original für eventuelle Rückfragen und zum Anbringen des Körpermerks durch den Zuchtwart vorgelegt werden.

Im Weiteren wird auf Art.13 verwiesen.



3.2.3 Organisation und Durchführung

Organisation und Durchführung der Ankörung sind Sache der ZuKo.

a) Organisation

Die ZuKo legt die Zahl (mindestens eine) der jährlich durchzuführenden offiziellen Exterieur- und Verhaltensbeurteilungen fest. Sie bestimmt die jeweiligen Exterieur- und Wesensrichter, Daten und Durchführungsorte.

Die Exterieur- und Verhaltensbeurteilungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in dem offiziellen Publikationsorgan des SKAS und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf eine ausserordentliche Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung gestellt werden.

Anträge für die Durchführung von ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten mit Kopie an den Präsidenten. Diese bestimmen den Exterieurrichter / Wesensrichter und mit diesem und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung.

Eine Pflicht zur Durchführung von ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilungen seitens des SKAS besteht nicht.

Ausserordentliche Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie offizielle Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung.

Jeder Eigentümer eines vorgeführten Hundes verpflichtet sich, nur wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

b) Köreentscheide, HD-Resultate und Augenbefunde werden im offiziellen Publikationsorgan des SKAS veröffentlicht.

c) Durchführung

Jeder Hund wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (Exterieurrichter) auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard und auf zuchtausschliessende Fehler kontrolliert. Werden zuchtausschliessende Fehler festgestellt, wird der Hund nicht angekört und ist damit zur Zucht gesperrt.

Jeder Hund wird vom Exterieurrichter auf Rassestandardkonformität und vom Wesensrichter sorgfältig in Bezug auf das Verhalten beurteilt. Dem Bericht, der die Begründung für das entsprechende Ergebnis enthalten muss, können Bemerkungen oder Empfehlungen des beurteilenden Richters beigefügt werden.

Das Ergebnis der Körung (Angekört: Ja / Ja mit Auflagen / Nein) muss auf dem Körschein festgehalten, begründet und vom Zuchtwart unterschrieben sein. Der Eigentümer erhält die original Papiere (Körschein, Exterieur- und Verhaltensbeurteilung) in der Regel vom Zuchtwart per Post zugestellt. Richter und Zuchtwart erhalten je eine Kopie. Nicht ausgehändigt wird der Körschein, wenn eine der Anforderungen unter Punkt 3.2.2 noch ausstehen, oder wenn ein Problem vorliegt, das von der Zuchtkommission besprochen werden muss.

Hunde, die sich schlecht oder nicht beurteilen lassen, können vom Exterieur- und / oder Wesensrichter zurückgestellt und bei einer späteren Zuchtzulassung nochmals beurteilt werden.



3.2.4 Zuchtausschliessende Fehler

Unabhängig vom Formwert, der in hohem Masse (mindestens Qualifikation "sehr gut") dem betreffenden Rassestandard entsprechen muss, gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Disqualifikationsgründe gemäss den einzelnen Rassestandards
 - vererbte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten wie z.B.:
 - Hüftgelenkdysplasie (HD) Grade C, D und E
 - ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
 - Gebiss-Anomalien, die wie folgt definiert sind:
 - Vorbiss
 - Rückbiss
 - Fehlen von mehr als 4 (vier) Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck- (C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten).
 - Augenkrankheiten wie:
 - Glaukom
 - Katarakt
 - PRA (Progressive Retinaatrophie)
- Je nach Befund obliegt es dem Beschluss der ZuKo, ob ein Hund gegebenenfalls mit Auflagen in Bezug auf Partnerwahl, Wurfzahlbeschränkung und Nachzuchtkontrolle eine probeweise Zuchtbewilligung erhalten kann.
- verhaltensmässige Fehler:
 - Aggressivität
 - Ängstlichkeit

3.2.5 Meldepflichtige Fehler

Folgende Fehler sind zwecks allfälliger Kontrolle der Zuchtlinie dem Zuchtwart zu melden:

- Sebadenitis
- Anatomische Missbildungen
- VKH (Vogt Koyanagi Harada Syndrom)

3.2.6 Gültigkeit

Entspricht der Hund in hohem Masse dem Rassestandard, und hat er keine zuchtausschliessenden Fehler gemäss Art. 3.2.4, so gilt er als angekört bis auf weiteres, unter Beachtung der Vorschriften betreffend Augenkontrolle.

Sollten bei bereits angekörteten Hunden krankhafte Befunde auftreten, so ist unverzüglich der Zuchtwart zu kontaktieren, die ZuKo entscheidet über das weitere Vorgehen.

3.3 Abkörung

Hunde, bei denen nachträglich eine möglicherweise vererbte Krankheit oder zuchtausschliessende Fehler auftreten, dürfen mit sofortiger Wirkung vorläufig nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörunungsverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht entschieden ist.



Hunde, die nachgewiesenermassen und / oder wiederholt Nachkommen mit zuchtausschliessenden Fehlern, vererbten Krankheiten, Körperanomalien oder Wesensschwäche produzieren, können auf Antrag des Zuchtwartes durch die ZuKo abgekört, d.h. nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Bei krankhaften Befunden anlässlich neuerlicher Augenuntersuchungen entscheidet die ZuKo, ob gegebenenfalls auch für Eltern, Geschwister und Nachkommen Massnahmen zu treffen sind.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

Der Eigentümer des Hundes ist verpflichtet, das Original der Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zuzustellen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.4 Importhunde

3.4.1 Der Antrag zur Eintragung ins SHSB ist vom Eigentümer unter Beilage der Abstammungsurkunde im Original an die Stammbuchverwaltung der SKG zu richten. Diese kann in begründeten Fällen die Eintragung verweigern, insbesondere wenn ein berechtigter Einwand des Rasseklubs vorliegt.

3.4.2 Hunde mit einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde:

Vor der Eintragung ins SHSB hat die Stammbuchverwaltung dem Zuchtwart des SKAS eine Kopie der Urkunde zur Einsichtnahme zuzustellen. Dieser muss innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kopie die Stellungnahme des Klubs abgeben.

3.4.3 Hunde ohne FCI-anerkannte Abstammungsurkunde:

Solche Hunde können in den Anhang zum SHSB eingetragen werden. Es gelten die Bestimmungen von Art. 3.6 des ZER. Die vorgeschriebene Begutachtung hat durch einen Rasserichter für Asiatische Spitze zu erfolgen.

Die Begutachtung von Hunden, die bei der Stammbuchverwaltung zur Eintragung in den Anhang zum SHSB gemeldet sind, kann nach Absprache mit dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB auch anlässlich von Ankörungen vorgenommen werden. Die Eigentümer solcher Hunde werden entsprechend aufgeboten.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

Es darf nur mit angekörteten Hunden gezüchtet werden.
Ausnahme: tragend importierte Hündinnen (Art.3.1.3).

4.1 Paarung

4.1.1 Rüden / Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Paarung mindestens 15 Monate alt sein.

Für Rüden besteht kein Höchstzuchalter, für Hündinnen ist es das vollendete 8. Altersjahr (massgebend ist das Deckdatum).



- 4.1.2 Vor jedem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinneneigentümer gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein, Vermerk auf Abstammungsurkunde). Zudem muss ein gültiges Augen-Attest von beiden Zuchtpartnern vorliegen. Dieses hat zwei Jahre Gültigkeit und muss bis zum sechsten Altersjahr nachgewiesen werden. Danach wird nur noch ein Augen-Attest verlangt, wenn vorgängig nicht mindestens zwei vorhanden sind.
- 4.1.3 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass dieser Partner eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den Anforderungen dieses Reglements in Bezug auf HD- und Augenkontrolle entspricht. Bei der Verwendung eines ausländischen Deckpartners hat der Züchter / der Rüden Besitzer Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der SKG-Wurfmeldung beizulegen.
- 4.1.4 Steht der betreffende Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Zuchttauglichkeitsprüfungen für einzelne oder alle durch den SKAS betreuten Rassen durchgeführt werden, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde verwendet werden.
- 4.1.5 Die künstliche Besamung ist in Art.13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.
- 4.1.6 Es wird empfohlen, Vereinbarungen zwischen den Eigentümern von Zuchtrüden und Zuchthündinnen vor dem Deckakt schriftlich festzuhalten.
Jeder Deckakt muss auf der "Deckbescheinigung der SKG" wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG angefordert werden.
- 4.1.7 Bei einer Verpaarung mit einem Inzuchtkoeffizient, der 12.5 % oder mehr beträgt, muss vorgängig die Bewilligung der ZuKo eingeholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Präsidenten der ZuKo zu richten.
- 4.1.8 Besteht die Absicht, eine Hündin zum dritten Mal mit demselben Rüden zu decken, muss vorgängig die Bewilligung der ZuKo eingeholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Präsidenten der ZuKo zu richten.
- 4.1.9 Fällt in einem Wurf ein Welpen mit nicht standardkonformem Fell (z.B. Fehlfarbe oder Langhaar) darf die gleiche Verpaarung nur mit Bewilligung der ZuKo wiederholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Präsidenten der ZuKo zu richten.
- 4.2 Wurf
- 4.2.1 Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, gleichgültig ob Welpen (auch Mischlinge) aufgezogen werden oder nicht. Pro Hündin sind maximal 6 Würfe gestattet.



- 4.2.2 Von einem Wurf dürfen alle gesunden Welpen aufgezogen werden, sofern sie keine sichtbaren Defekte aufweisen.
- 4.2.3 Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht getötet werden.
- 4.2.4 Allfällige Afterkrallen sind den Welpen fachgerecht zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- 4.2.5 Die Welpen sind während der Aufzucht periodisch mit einem entsprechenden Entwurmungspräparat einzeln zu behandeln. Dies erstmals innerhalb der ersten 14 Tage.
- 4.2.6 Werden von einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen, sei dies
- a) mit Hilfe einer Amme oder
 - b) durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung,
- so muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. In beiden Fällen ist der Zuchtwart umgehend zu benachrichtigen (gemäss Art. 8.1).
- Die Zuchtkommission überwacht die einwandfreie Aufzucht solcher Würfe in besonderem Masse.
- Züchter und Zuchtstätte müssen die in den "Weisungen GGZ der SKG" festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen.
- Aus dem Zuchtstättenkontrollbericht muss eindeutig hervorgehen, dass die Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen gegeben sind.
- a) Ammenaufzucht
 - die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag zur Amme gebracht werden
 - die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen
 - der Altersunterschied der von der Amme betreuten Welpen darf nicht mehr als 1 Woche betragen
 - die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen der gleichen Rasse aufziehen
 - die Gesamtzahl der durch die Amme aufgezogenen Welpen darf höchstens 8 betragen
 - die der Amme unterlegten Welpen müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein
 - die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche zurückgenommen werden
 - es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanziellen Konditionen.



b) Zufüttern

Das Zufüttern von geeigneter Welpennahrung muss bei Bedarf ab den ersten Lebenstagen und regelmässig gewährleistet sein. Ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Züchter muss räumlich und zeitlich in der Lage sein, Würfe mit mehr als 8 Welpen optimal aufzuziehen. Das Zufüttern erfordert einen grossen Zeitaufwand und eine genaue Überwachungstätigkeit. Die gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Gewichtstabellen sind dem Kontrolleur vorzuweisen.

5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

Für Haltungs- und Aufzuchtbedingungen gilt grundsätzlich Art. 1.7 ZER.

Zwecks Beratung der Züchter und zur Feststellung rassegerechter, korrekter Haltungs- und Aufzuchtbedingungen werden alle Zuchtstätten kontrolliert.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und Nachkontrollen durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, so kann der Zentralvorstand der SKG, nach Rücksprache mit dem Rasseklub oder auf dessen Antrag, Sanktionen gem. Art.15 ZER verfügen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.1 Anforderung an Zuchtstätten

Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen, ausgenommen bei gegenteiliger medizinischer Indikation.

5.1.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die



Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

5.1.2 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich alle Hunde und die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

5.1.3 Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe

Grösse der Rasse (Widerristhöhe)	Unterkunft	Auslauf
29-40 cm	8 m ²	30 m ²
41-55 cm	10 m ²	40 m ²
56-65 cm	12 m ²	50 m ²
über 65 cm	16 m ²	60 m ²

5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.2.1 Neue Zuchtstätten: Nach der Beantragung eines Zuchtnamens bei der STV der SKG und vor der ersten Belegung einer Hündin wird beim Antragsteller ein erster Besuch in Form einer Beratung vorgenommen. Dabei wird vom Kontrolleur ein Bericht erstellt, der der Wurfmeldung an die SKG beizulegen ist und der Vorteile und Mängel der Zuchtstätte schildert und die Bemerkung enthält, ob auch die Voraussetzungen für die eventuelle Aufzucht von mehr als 8 Welpen gegeben sind. Sind die Bedingungen für die Welpenaufzucht grundsätzlich nicht geeignet, so hat der Kontrolleur die Angelegenheit der Zuchtkommission zu unterbreiten. Nach Abklärung des Sachverhaltes ist die Zuchtkommission berechtigt, Auflagen zu machen bezüglich der Einrichtungen oder nötigenfalls festzuhalten, dass unter den gegebenen Verhältnissen nicht gezüchtet werden darf. Ein zweiter Besuch erfolgt anlässlich des ersten Wurfes zur Beurteilung der Aufzuchtbedingungen.

5.2.2 Bestehende Zuchtstätten werden in der Regel einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert.

5.2.3 Kontrollbesuche erfolgen in der Regel nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Züchter. Sie sind zu jeder zumutbaren Zeit möglich. Beurteilt werden der Haltungs- und Pflegezustand sämtlicher Hunde in der Zuchtstätte, sowie die Aufzuchtbedingungen für Welpen. Sind die Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen erfüllt (Art. 4.2.6), so wird dies auf dem Kontrollbericht speziell vermerkt.



Die Kontrolle muss innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen müssen Zuchtwart und/oder Vorstand eine zweite Kontrolle anordnen. Bei Ammenaufzucht sind sowohl die bei der Mutterhündin verbliebenen, als auch die der Amme unterlegten Welpen zu begutachten.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterschreiben ist. Das Original erhält der Zuchtwart, Züchter und Kontrolleur erhalten je eine Kopie davon. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG eine Kopie des ersten Zuchtstättenkontrollberichts beigelegt werden.

5.3 Kontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure sind von der Zuchtkommission ernannte und entsprechend geschulte Klubmitglieder. Für ihre Ausbildung ist die ZuKo verantwortlich.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, SKG Berater als neutrale begleitende Person für Kontrollen beizuziehen.

5.4 Finanzierung

Gebühren für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt (Art.11).

6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Alle im SHSB eingetragenen Zuchthunde, die nicht bereits tätowiert sind, und die in der Schweiz geborenen Welpen der vom SKAS betreuten Rassen sind mittels Microchip zu kennzeichnen. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des "Animal Identity Service" (ANIS) und der SKG zu befolgen.

7. ABGABE DER WELPEN

Die Welpen dürfen nur gekennzeichnet, ab der vollendeten 9. Lebenswoche und frühestens 10 Tage nach erfolgter erster Schutzimpfung abgegeben werden.

8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 Des Züchters / Des Rüdenbesitzers

Der Züchter / der Rüdenbesitzer muss den Deckakt innert 14 Tagen mittels SKAS-Formular unter Angabe von Deckdatum, Name des Zuchtrüden und der Mutterhündin sowie unter Beilage der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und des Ausweises über die Zuchtzulassung für beide Elterntiere dem Zuchtwart melden.

Deckt der Rüde eine in der Schweiz stehende angekörte Hündin, welche einer Rasse angehört die vom SKAS betreut wird, so hat er keine Meldung an den Zuchtwart des SKAS zu machen.

Der Züchter/der Rüdenbestzer hat einen krankhaften Augenbefund umgehend dem Zuchtwart zu melden.



Würfe sowie leer gebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart innert 1 Woche nach dem Wurftermin mittels SKAS-Formular zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe von Rassehunden und Mischlingen, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

Bei mehr als 8 zur Aufzucht vorgesehenen Welpen ist der Zuchtwart innert 48 Stunden zu benachrichtigen.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular) innert 6 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, wobei Fellfarbe und Fellart mit den Fachausdrücken der Rassestandards zu beschreiben sind.

Beilagen zur Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular):

- Deckbescheinigung SKG im Original
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin im Original
- ggf. Vertrag über Zuchtrechtsabtretung
- bei Verwendung von ausländischen Zuchtrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande
- bei Würfen mit mehr als 8 aufgezogenen Welpen: Bericht über Zuchtstätten- und evtl. Ammenaufzuchtkontrolle
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion zwecks Beanspruchung reduzierter Eintragungsgebühren (Mitgliederkarte mit SKG-Marke des laufenden Jahres)
- SKG-Formular "Meldung der neuen Eigentümer", sofern solche schon feststehen

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, so retourniert der Zuchtwart die Sendung. Die Wurfmeldung wird erst nach erfolgter Berichtigung / Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weiter geleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen ist.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart zu melden:

- Eigentümerwechsel von Zuchthunden und Welpen
- besondere Krankheiten oder nicht rassetypische Verhaltensweisen
- Tod eines Hundes unter Angabe der Todesursache

8.2 Des Rasseklubs

Der Zuchtwart ist verpflichtet

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,
- sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Eintragung im SHSB gemäss Zuchtreglement erfüllt, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind (Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular),
- die Wurfmeldung mit Beilagen fristgerecht innert spätestens 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten,



- laufend die angekörnten und wieder abgekörnten Hunde der Stammbuchverwaltung zu melden,
- mit der Körnmeldung Zusatzangaben wie Fellfarbe und Fellart, sowie HD-Grad, mitzuteilen.

Das Resultat der Ankörnung sowie ggf. die Abkörnung, werden vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, datiert und visiert.

9. REKURSE

Gegen Entscheide der Zuchtkommission Exterieur- und der Wesensrichter kann **innert 14 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Präsidenten der Zuchtkommission eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr an den Klub zu überweisen. Bei Gutheissung der Einsprache wird der Betrag zur Hälfte zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Klubkasse.

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, gegebenenfalls veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Fachleute als Berater beizuziehen.

Der Entscheid der Zuchtkommission ist endgültig.

Sind in Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKAS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.9 ZER).

10. SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen dieses Reglement klärt die ZuKo-SKAS den Tatbestand ab und kann gegen die fehlbare Person Sanktionen aussprechen und/oder beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen beantragen (Art. 15 ZER).

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) weitem Auflagen
- b) Abkörnung bestimmter Hunde
- c) Gebühr gegen Verstösse

Bei Verstössen gegen das ZER werden von der ZuKo des SKAS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art.15 ZER).

Die ZuKo klärt den Tatbestand ab, verfasst einen schriftlichen Bericht und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht offen.



11. GEBÜHREN UND RICHTPREISE

Gebühren werden in einem separaten Reglement festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt. Änderungen werden vom Vorstand beantragt und von der Generalversammlung genehmigt.

12. PUBLIKATIONSORGANE

- Mitteilungsblatt des SKAS
- offizielle Publikationsorgane der SKG:
 - HUNDE
 - info Chiens CYNOLOGIE ROMANDE

13. WEITERE BESTIMMUNGEN

In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag des Hundeeigentümers ist die Zuchtkommission gemäss Art. 34 b der Statuten des SKAS berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im Zuchtreglement zu bewilligen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

- 13.1 Wenn öffentliche Interessen oder überwiegende Privatinteressen gegeben sind, können im Übrigen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin an Dritte bekannt gegeben werden. Der Vorstand des SKAS entscheidet abschliessend darüber.

14. ÄNDERUNGEN

Anträge für Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements werden der Generalversammlung des SKAS vorgelegt und müssen durch sie, sowie durch den Zentralvorstand der SKG, genehmigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.



15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 11. März 2006 an der Generalversammlung in Wiedlisbach genehmigt. Es tritt frühestens drei Monate nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

SCHWEIZER KLUB ASIATISCHE SPITZE

Der Präsident:

sign.

Roger von Mentlen

Der Zuchtwart:

sign.

Markus Steffen

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 23. Juni 2006.

Zentralpräsident SKG

sign.

Peter Rub

Präsident AAZ Zuchtfragen

sign.

Dr. Peter Lauper



Änderungen dieses Reglements wurden am 29. März 2008 von der Generalversammlung des SKAS in Wiedlisbach beschlossen.

SCHWEIZER KLUB ASIATISCHE SPITZE

Der Präsident:

sign.

Roger von Mentlen

Der Zuchtwart:

sign.

Markus Steffen

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 25. Juni 2008.

Zentralpräsident SKG

sign.

Peter Rub

Präsident AAZ Zuchtfragen

sign.

Dr. Peter Lauper



Änderungen dieses Reglements wurden am 13. März 2010 von der Generalversammlung des SKAS in Wiedlisbach beschlossen.

SCHWEIZER KLUB ASIATISCHE SPITZE

Der Präsident:

sign.

Roger von Mentlen

Der Zuchtwart:

sign.

Markus Steffen

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 24. November 2010.

Zentralpräsident SKG

sign.

Peter Rub

Präsident AAZ Zuchtfragen

sign.

Franz Berger

Publikation / Inkrafttreten

Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am 21. Januar 2011

Inkrafttreten am 1. März 2011



Die Teilrevision des Zuchtreglements-SKAS wurde am 17. März 2012 von der Generalversammlung genehmigt.

SCHWEIZER KLUB ASIATISCHE SPITZE

Der Präsident:

sign.

Roger von Mentlen

Der Zuchtwart:

sign.

Markus Steffen

Die Teilrevision wurde durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 11. Juli 2012 genehmigt.

Zentralvorstand der SKG

Zentralpräsident SKG

sign.

Peter Rub

Präsidentin AA Zuchtfragen (AAZ)

sign.

Yvonne Jaussi

Publikation / Inkrafttreten

Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am 14. September 2012

Inkrafttreten am 10. Oktober 2012